

Donnerstag, 24. Oktober 2002

6. ist fest davon überzeugt, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Römischen Statuts sind, verpflichtet sind, von der Untergrabung der uneingeschränkten Effektivität des Gerichtshofs und von der Gefährdung der Rolle des Gerichtshofs als ergänzende Gerichtsbarkeit zu den staatlichen Gerichten Abstand zu nehmen;
 7. wiederholt seine Aufforderung an den Rat, ihm einen Fortschrittsbericht über den IStGH vor der nächsten Tagung des Europäischen Rates im Dezember 2002 in Kopenhagen vorzulegen, in dem alle internationalen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem IStGH aufgeführt und auf ihre Vereinbarkeit mit dem Römischen Statut geprüft werden;
 8. fordert den Rat nachdrücklich auf, alle Anstrengungen zu unternehmen, um einen offenen Dialog mit der Regierung und dem Kongress der Vereinigten Staaten aufzunehmen, damit die Bedrängung und die Bedrohung mit Sanktionen von Staaten, die das Römische Statut ratifiziert haben, ein Ende hat, und bei der Regierung der Vereinigten Staaten darauf hinzuwirken, eine Haltung gegenüber dem IStGH einzunehmen, die vom Geist der Kooperation geprägt ist;
 9. wiederholt, dass es von den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten erwartet, dass sie vom Abschluss von Vereinbarungen Abstand nehmen, die die wirksame Umsetzung des Römischen Statuts untergraben; betrachtet folglich die Ratifizierung einer solchen Vereinbarung als unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Europäischen Union;
 10. richtet die gleiche Aufforderung an die beitrittswilligen Länder, die mit der Union assoziierten Länder der Partnerschaft Europa-Mittelmeer, den Mercosur/Mercosul, den Anden-Pakt, die Länder der San José-Gruppe, die Länder, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligt sind, sowie die AKP Länder, die Vertragspartner und Unterzeichner des Statuts sind;
 11. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Regierung und dem Kongress der Vereinigten Staaten, dem Präsidenten der Versammlung der Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs sowie den nationalen Parlamenten der beitrittswilligen Länder und der Länder, die mit der Europäischen Union durch verschiedene Übereinkommen assoziiert sind, insbesondere der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, die über dieses Thema auf ihrem kommenden Treffen eine Aussprache führen wird, zu übermitteln.
-

P5_TA(2002)0522

Menschenrechtsdialog mit dem Iran

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Dialog mit dem Iran über die Menschenrechte

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Islamischen Republik Iran (KOM(2001) 71),
- unter Hinweis auf seine diesbezügliche Entschließung vom 13. Dezember 2001 ⁽¹⁾, in der es
 - einen kritischen Dialog forderte, in dem die Probleme der Menschenrechtslage zur Sprache kommen,
 - die Ansicht vertrat, dass die von Iran zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft zur Erörterung von Menschenrechtsthemen eine positive Entwicklung im Hinblick auf die Normalisierung der Beziehungen darstellt,
 - vorschlug, eine Ad-hoc-Delegation nach Teheran zu entsenden und das iranische Parlament zu einem Gegenbesuch in Brüssel einzuladen, um den Weg für künftige parlamentarische Beziehungen zu bereiten,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 25. April 2002 zu den Menschenrechten im Jahr 2001 weltweit und der Menschenrechtspolitik der Europäischen Union ⁽²⁾,
- unter Hinweis auf den Bericht über die Reise seiner Ad-hoc-Delegation in die Islamische Republik Iran vom 16. bis 21. Juli 2002,
- in Kenntnis der Erklärung über den umfassenden Dialog EU-Iran, der am 10. September 2002 in Teheran stattfand,

⁽¹⁾ ABl. C 177 E vom 25.7.2002, S. 296.

⁽²⁾ P5_TA(2002)0203.

Donnerstag, 24. Oktober 2002

- unter Hinweis auf den geplanten Beginn der Verhandlungen zwischen Europäischen Union und Iran über ein Kooperations- und Handelsabkommen am 29. Oktober 2002 in Brüssel,
 - unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte,
- A. angesichts der langen Tradition in der Europäische Union, sich systematisch gegen die Todesstrafe in Ländern wie China, Iran, den Vereinigten Staaten und anderen auszusprechen,
- B. unter Hinweis auf die Resolution, die die Europäische Union der Generalversammlung der Vereinten Nationen unterbreitet hat und die im Dezember 2001 verabschiedet wurde,
- C. unter Hinweis auf den jüngsten Bericht des UN-Sonderbeauftragten für die Menschenrechtslage in Iran, Maurice Copithorne, an die UN-Menschenrechtskommission vom April 2002,
- D. unter Hinweis darauf, dass Amnesty International im Mai 2002 gemeldet hat, zwei Frauen seien im ersten Halbjahr 2001 in Iran erwiesenermaßen zu Tode gesteinigt worden, und in dem Bewusstsein, dass seitdem mindestens vier Verurteilungen zum Tod durch Steinigung ausgesprochen worden sind, um die Bevölkerung einzuschüchtern,
- E. unter Hinweis darauf, dass in diesem Jahr nach Meldungen von Menschenrechtsorganisationen eine bisher unerreicht hohe Zahl von Todesurteilen verhängt worden ist und über 250 Hinrichtungen vollstreckt worden sind, was einen steilen Anstieg gegenüber 2001 (139) und 2000 (75) bedeutet,
- F. unter Hinweis darauf, dass die sondierende Expertenmission „Menschenrechte EU-Iran“ im Oktober 2002 Teheran besucht hat und die von Iran zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft zur Kenntnis genommen hat, alle Menschenrechtsprobleme, auch die bei Einzelfällen gegebenen, zu erörtern,
- G. bestürzt darüber, dass der Rat am 22. Oktober 2002 beschlossen hat, zu der nächsten Sitzung der UN-Generalversammlung keine Resolution zum Thema Iran einzureichen,
1. vertritt die Auffassung, dass die Menschenrechtslage in Iran weiterhin nicht toleriert werden kann, insbesondere die fortgesetzte Anwendung grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Bestrafung — Probleme, die zweifellos Gegenstand künftiger interparlamentarischer Kontakte sein werden; verurteilt insbesondere jede grausame und erniedrigende Bestrafung von Frauen und bringt seine Unterstützung für iranische Frauen zum Ausdruck, die durch diskriminierende Gesetze unterdrückt werden;
 2. missbilligt mit Nachdruck die Todesstrafe im Allgemeinen und die Hinrichtung durch Steinigung im Besonderen; verlangt, dass die Todesstrafe durch Steinigung aus dem geltenden Recht entfernt wird, und fordert für die Zeit bis dahin ein unverzüglich geltendes Moratorium bezüglich aller Steinigungen; fordert die Regierung Irans auf, alle bereits verhängten Urteile, in denen Steinigung vorgesehen ist, aufzuheben, einschließlich der Urteile, die angeblich gegen vier Frauen (Sima, Ferdows, Shahnaz und Ashraf) verhängt worden sind;
 3. weist die Staatsorgane Irans darauf hin, dass der Vollzug von Todesstrafen durch Steinigung in scharfem Gegensatz zu den von Präsident Khatami geweckten Hoffnungen für eine Öffnung hin zur Demokratie und die Verbesserung der Menschenrechtslage steht; fordert den Rat und die Mitgliedstaaten auf, ihren Beschluss, zur nächsten Sitzung der UN-Generalversammlung keine Resolution einzureichen, zu revidieren, und verlangt, dass die Europäische Union einen nachdrücklich und konkret formulierten Entwurf für die nächste Sitzung der UN-Menschenrechtskommission vorlegt;
 4. betrachtet die von Iran zum Ausdruck gebrachte Bereitschaft, Menschenrechtsprobleme zu erörtern, als günstige Entwicklung im Hinblick auf die Normalisierung der Beziehungen EU-Iran und spricht die Hoffnung aus, dass in der Folge eines erfolgreichen menschenrechtspolitischen Dialogs Maßnahmen getroffen werden, durch die eine Resolution der UN-Generalversammlung 2004 weniger dringlich wird;
 5. fordert die Kommission und den Rat auf, im Rahmen der Beziehungen EU-Iran weiterhin den Nachdruck auf die Achtung der Menschenrechte und das Problem der Todesstrafe und der Steinigung zu legen, und stellt fest, dass ein künftiges Handels- und Kooperationsabkommen mit Iran eine Menschenrechtsklausel enthalten muss, die auf dem entsprechenden Artikel des Abkommens von Cotonou beruht; erinnert daran, dass kein Abkommen ohne seine Zustimmung in Kraft treten kann;
 6. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der Regierung und dem Parlament der Islamischen Republik Iran zu übermitteln.
-